



## Erläuterungen

### zur Verordnung betreffend Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus vom 24. März 2020 (COVID-19 Bürgschaftsverordnung, SG Ziffer)

#### 1. Ausgangslage

Mit dem Erlass der vorliegenden Verordnung betreffend Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus möchte der Regierungsrat rasch und pragmatisch die negativen wirtschaftlichen Folgen für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abfedern. Vorgesehen sind Überbrückungskredite durch Banken mit staatlicher Bürgschaft. Betroffene Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, Überbrückungskredite zu Vorzugskonditionen aufzunehmen. Eine entsprechende Vorgehensweise wurde bereits mit der Basler Kantonalbank erörtert und skizziert. Auch andere Banken sollen eingeladen werden, sich an diesem Programm zu beteiligen. Es ist vorgesehen, dass der Kanton für die durch die Banken gewährten Kredite eine Bürgschaft übernimmt. Die Banken können so auf einen Risikozuschlag verzichten und den Kredit zu günstigeren Konditionen anbieten.

Der Regierungsrat ist bestrebt, mit dem Unterstützungsprogramm so rasch wie möglich starten zu können. Das zeitlich befristete Programm soll aber explizit nur für Unternehmen zum Tragen kommen, deren finanziellen Schwierigkeiten klar im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen.

#### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation für die Unternehmen im Kanton Basel-Stadt startet der Regierungsrat gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 19. November 1975 ein Programm zur Gewährung von Bürgschaften.

<sup>2</sup> Diese Verordnung regelt in Abweichung zum Reglement betreffend Gewährung von Bürgschaften vom 2. März 1976 die Gewährung von Bürgschaften in Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus.

##### Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Zweck

Mit Beschluss vom 19. November 1975 hat der Grosse Rat die Möglichkeit geschaffen, privaten Unternehmen eine konjunkturell erwünschte, begrenzte staatliche Unterstützung in Form von Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 50 Mio. Franken zu gewähren. Zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Coronavirus startet der Regierungsrat gestützt auf diesen Grossratsbeschluss ein Unterstützungsprogramm für baselstädtische Unternehmen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und im Sinne eines beschleunigten Prozesses der Bürgschaftsgewährung soll für die Prüfung der zu gewährenden Bürgschaften keine Kommission eingesetzt werden, sondern das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

(WSU) wird die Bürgschaftsgesuche der Banken prüfen und danach direkt dem Regierungsrat Antrag stellen (siehe dazu detailliert § 4 sowie Erläuterungen unten). Die Regelungen in dieser Verordnung sollen im Sinne einer spezialgesetzlichen Regelung und in Abweichung zu denjenigen gemäss Reglement betreffend Gewährung von Bürgschaften vom 2. März 1976 (SG 819.850) Geltung beanspruchen.

## § 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) prüft die eingegangenen Bürgschaftsgesuche der Kreditgebenden und stellt hierauf dem Regierungsrat Antrag. Das Finanzdepartement erstellt zeitgleich zum Antrag einen Mitbericht zu Händen des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Gesuche sind von den Kreditgebenden mit den erforderlichen Unterlagen beim Generalsekretariat des WSU einzureichen.

## Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeiten

Die Abwicklung der Kredit- und Bürgschaftsbegehren soll möglichst unkompliziert und entlang den bestehenden Kompetenzen erfolgen. So ist vorgesehen, dass zuerst das notleidende Unternehmen bei der Bank einen Kreditantrag stellt. Diese prüft, ob die Kreditbedingungen eingehalten werden und die Bürgschaftsvoraussetzungen (siehe § 3 unten) erfüllt sind. Danach stellt sie einen Bürgschaftsantrag an den Kanton (WSU → Regierungsrat), welcher die Bürgschaft prüft und der Bank eine entsprechende Mitteilung macht. Die Bank informiert sodann den Kreditnehmenden über den Kredit- und den Bürgschaftsentscheid und wickelt die Kreditvergabe gegebenenfalls gemäss dem gängigen Vorgehen ab.

Dies kann wie folgt dargestellt werden:

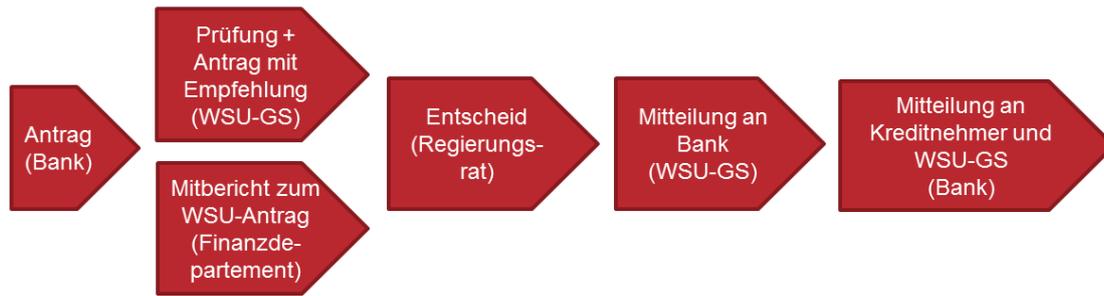


Gemäss dem Grossratsbeschluss von 1975 entscheidet der Regierungsrat als einzige Instanz über die Gewährung oder Nichtgewährung von Bürgschaften (Ziff. 2 des Grossratsbeschlusses). Die Bürgschaftsgesuche der Banken werden vom Generalsekretariat des WSU innert drei bis maximal fünf Tagen geprüft und wöchentlich zur Beschlussfassung an den Regierungsrat weitergeleitet.

Das FD erstellt zeitgleich mit dem Bericht an den Regierungsrat einen Mitbericht. Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über den Bürgschaftsantrag. Es besteht kein Rechtsanspruch. Das Generalsekretariat des WSU informiert die Bank des Kreditnehmenden über den Entscheid des Regierungsrates.

Die Bank informiert das Generalsekretariat des WSU über die Vergabe des Kredits an den Kreditnehmenden.

Dieser Prüfprozess kann wie folgt dargestellt werden:



### § 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften

<sup>1</sup> Die Gewährung einer Bürgschaft setzt voraus, dass

- die oder der Kreditnehmende den Sitz des Geschäftsbetriebs im Kanton Basel-Stadt hat;
- der Ausbruch des COVID-19-Virus ursächlich für den existenzgefährdenden Liquiditätsengpass der oder des Kreditnehmenden ist;
- die oder der Kreditnehmende ohne Ausbruch des COVID-19-Virus finanziell überlebensfähig gewesen wäre;
- die oder der Kreditnehmende keinen anderen Kredit mit staatlicher Bürgschaft in gleicher Sache erhalten hat;
- die oder der Kreditgebende das Risiko für den vom Kanton nicht verbürgten Teil des Kredits selbst trägt.

### Erläuterungen zu § 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften.

Der Zugang zum Programm beschränkt sich nicht ausschliesslich auf Geschäftsbetriebe mit Handelsregistereintrag mit Sitz in Basel-Stadt, sondern soll, wo sinnvoll, auch Selbständigen mit Geschäftsbetrieb im Kanton Basel-Stadt offen stehen.

Das zeitlich befristete Programm soll explizit nur für Unternehmen zum Tragen kommen, deren finanziellen Schwierigkeiten klar im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus stehen (lit. b). Die Gewährung einer Bürgschaft kommt ferner nur in Frage, wenn die oder der Kreditnehmende vor Ausbruch der Krise wegen dem COVID-19-Virus nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten war (lit. c). Es geht vorliegend einzig um die Behebung existenzgefährdender Liquiditätsengpässe aufgrund des Ausbruchs des COVID-19-Virus und nicht z.B. um Überschuldungssituationen infolge schwacher Kapitalisierung.

Kreditgebende dürfen nur Gesuche einreichen, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dabei betreffen lit. a bis d Voraussetzungen, welche die Kreditnehmenden erfüllen müssen, und bei lit. e geht es um eine Bedingung, die bei den Kreditgebenden gegeben sein muss.

Die in § 3 genannten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

### § 4 Eckwerte der Bürgschaft

<sup>1</sup> Die Bürgschaft deckt maximal 80% der Kreditsumme. Zinsen und Nebenkosten sind von der Bürgschaft ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Laufzeit der Bürgschaft ist in der Regel nicht länger als drei Jahre. Ausnahmsweise kann die Laufzeit bis zu fünf Jahre betragen.

<sup>3</sup> Der Kanton stellt die Bürgschaft unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaft.

### Erläuterungen zu § 4 Eckwerte der Bürgschaften.

§ 4 der Verordnung legt die Eckwerte der Bürgschaft fest.

Die einzelne Bürgschaft ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag (nicht Verfügung) zu qualifizieren. Entsprechend besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaft (Abs. 4).

Die Verpflichtung des Kantons Basel-Stadt ist in Form einer Solidarbürgschaft vorgesehen. Diese kommt dann zum Tragen, wenn ein Leistungsrückstand und die erfolglose Mahnung des Hauptschuldners oder dessen offenkundige Zahlungsunfähigkeit (Art.496 Abs.1 OR) vorliegt.

#### **§ 5 Rahmenvertrag mit den Kreditgebenden**

<sup>1</sup> Ein Rahmenvertrag zwischen der oder dem Kreditgebenden und dem Kanton regelt die Einzelheiten der Bürgschaftsgewährung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat genehmigt den Rahmenvertrag.

#### **Erläuterungen zu § 5 Rahmenvertrag mit den Kreditgebenden**

Die Einzelheiten der Bürgschaftsgewährung, wie die Deckung der Kreditsumme (siehe § 4 Abs. 1 oben) oder die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung des Kreditgebenden gegenüber dem Generalsekretariat des WSU zu Stand und Ausfallrisiko der mit Bürgschaften gesicherten Kredite (siehe § 7 unten), werden in einem Rahmenvertrag zwischen der oder dem Kreditgebenden und dem Kanton geregelt.

#### **§ 6 Erfüllung**

<sup>1</sup> Die staatlich verbürgten Kredite sind den Kreditnehmenden zeitnah nach Zustellung des regierungsrätlichen Entscheids, unter gleichzeitiger Mitteilung an das Generalsekretariat des WSU zu gewähren. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Bürgschaftsverpflichtung hinfällig.

#### **Erläuterungen zu § 6 Erfüllung**

Die Gewährung des staatlich verbürgten Kredits durch die Kreditgebende oder den Kreditgebenden muss zeitnah, d.h. so rasch als möglich, spätestens aber innert zwei Monaten nach Zustellung des Entscheides des Regierungsrates, erfolgen. Ansonsten wird die Bürgschaftsverpflichtung hinfällig.

#### **§ 7 Berichterstattung der oder des Kreditgebenden**

<sup>1</sup> Die oder der Kreditgebende berichtet jährlich dem Kanton zu Stand und Ausfallrisiko des mit der Bürgschaft gesicherten Kredits.

<sup>2</sup> Der Rahmenvertrag regelt die Einzelheiten zur Informationspflicht der Kreditgebenden.

#### **Erläuterungen zu § 7 Berichterstattung der oder des Kreditgebenden**

§ 7 sieht die jährliche Berichterstattung der kreditgebenden Bank gegenüber dem Kanton vor.

#### **§ 8 Befristung**

<sup>1</sup> Das Programm zur Gewährung von Bürgschaften ist zeitlich befristet. Gesuche um Gewährung von Bürgschaften können im Zeitraum vom 25. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 eingereicht werden.

## **Erläuterungen zu § 8 Befristung**

Im Zeitraum vom 25. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 können Gesuche um Gewährung von Bürgschaften eingereicht werden. Der Regierungsrat kann diese Frist verlängern.

Beilage:  
Synopsis